



Stellungnahme zu

Verantwortung übernehmen - Einsatzkräfte schützen

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7166

Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache 18/4535 Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 18/4662

Der Schutz von Einsatzkräften der Polizei, aber auch anderer Organisation wie Rettungsdienst und Feuerwehr ist eine wichtige Angelegenheit und bedarf aller möglichen Anstrengungen des Staates. Gerade diese Organisationen, die rund um die Uhr für die Sicherheit und die Hilfeleistung in Notsituationen sorgen, haben einen Anspruch auf größtmöglichen Schutz in Einsatzsituationen. Dabei ist auch ein besonderes Augenmerk auf die nichtpolizeilichen Einsatzkräfte zu legen, die in der Regel weder besonders befugt, noch dazu ausgestattet und ausgebildet sind, sich in gewalttätigen Einsatzsituationen zur Wehr zu setzen.

Der Antrag der CDU zielt in die Richtung der Unterstützung der Gesetzesinitiativen zweier Bundesländer (Saarland und Hessen), welche die strafrechtliche Sanktion des StGB ausweiten möchten. Künftig sollten nicht nur Widerstand gegen Vollzugshandlungen strafbar sein, sondern jeglicher Angriff auf Vollzugsbeamte, auch wenn sie keine Vollzugshandlung ausüben. Außerdem soll der Angriff auf Rettungskräfte wie Rettungsdienst und Feuerwehr in einem eigenen Paragraphen geregelt werden. Damit verbunden ist auch eine Ausdehnung des Strafrahmens in Form einer Mindeststrafe von drei Monaten, die der Antrag der CDU sogar noch auf sechs Monate ausdehnen möchte.

Die Einführung eines gesonderten Paragraphen für den Angriff auf Vollzugsbeamte und Rettungskräfte kann aus mehreren Gründen nicht befürwortet werden.

a.) Wirksamkeit

Bereits vor einiger Zeit wurde der Strafrahmen des bestehenden § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) erhöht, ohne dass dies einen Einfluss auf die Fallzahlen im Bereich Widerstand gehabt hätte. Personen, die Widerstandshandlungen begehen sind in vielen Fällen alkoholisiert, stehen unter Drogeneinfluss, psychischen Ausnahmesituationen usw. Eine Erhöhung des Strafrahmens hat hier keinen Einfluss, da die Täter in der Regel nicht rational zwischen Strafe und Taterfolg abwägen.

b.) Schließung von Strafbarkeitslücken / Rechtsgut

Die avisierte Regelung schließt, das ist auch der amtlichen Begründung zu entnehmen, keine Strafbarkeitslücken. Alle von der Regelung umfassten Angriffe sind auch bislang durch andere Paragraphen des StGB geschützt (z.B. versuchte Körperverletzung, Bedrohung). Damit ist die Schaffung eines bzw. zweier neuer Straftatbestände mehr Symbolpolitik als echter Strafrechtsschutz für bislang nicht unter Strafe stehenden Handlungen.

Es ist auch fraglich welches Rechtsgut mit den neuen Straftatbeständen geschützt werden soll. Während die bisherige Regelung des § 113 StGB die Vollzugshandlung und damit die Funktionsfähigkeit des Staates als Rechtsgut schützte, soll die neue Regelung nicht mehr an die Vollzugshandlung geknüpft sein. Wird dann die körperliche Unversehrtheit der Einsatzkräfte als neues Rechtsgut eingeführt und von der körper-

lichen Unversehrtheit aller Bürger abgekoppelt? Ist diese also höherwertig, da auch mit höherer Strafe bedroht?

c.) Überzogenes Strafmaß

Die Mindeststrafe von drei Monaten ist angesichts der objektiven Tatbestandsmerkmale überzogen. Innerhalb des StGB finden sich nur wenige Straftaten mit Mindeststrafen. Der im neuen Straftatbestand des § 114 StGB beschriebene „tätliche Angriff“ kann auch durch relativ geringfügige Handlungen im Rahmen von Tumultlagen („Schubsen oder Schieben“) erfüllt sein. Demgegenüber ist eine Festlegung der Mindeststrafe und damit auch Bindung des Tatrichters überzogen und korreliert nicht mit dem Unrechtsgehalt der Tathandlung.

Fazit:

Der Antrag der CDU zur Unterstützung der Bundesratsinitiativen ist hinsichtlich des angestrebten Schutzes von Einsatzkräften untauglich und birgt dagegen Risiken in der Rechtsanwendung.

Ein effektiver Schutz von Einsatzkräften ist durch ausreichende Ausstattung, Ausbildung und einen ausreichenden Personalansatz möglich. Gerade bei der Ausstattung der Polizei hat sich in den letzten Jahrzehnten sehr viel getan. Eine Ausstattung mit Schutzwesten, Pfefferspray, modernen Schlagstöcken hat die Polizei, im Vergleich zu früher, deutlich wehrhafter gemacht. Defizite sind allerdings in der Ausbildung (Rechtssicherheit, Eingriffstechniken und Selbstverteidigung sowie Kommunikationstraining) immer noch zu verzeichnen. Dazu kommt die defizitäre Personalausstattung der Polizei. Gerade in kritischen, konfliktgeladenen Situationen ist es daher wichtig, dass die Polizei auch eine ausreichende Menge an Einsatzkräften an die Einsatzstelle bringen muss, um die einschreitenden Beamten abzusichern und ggfls. auch besonders aggressive Personen in Gewahrsam zu nehmen.

Eine reine Verschärfung der Strafbarkeit würde auch ins Leere laufen, wenn die Polizei personell nicht in der Lage ist, die geltenden Gesetze durch Festnahmen, ID-Feststellungen usw. durchzusetzen. Das gleiche gilt auch für den Schutz der Rettungskräfte. Diese sind nicht für den Eigenschutz ausgebildet. Zwar könnte auch hier eine verbesserte Fortbildung in Bezug auf die Eigensicherung für einen erweiterten Schutz sorgen, aber letztendlich ist der beste Schutz der Rettungskräfte die Anwesenheit einer handlungsfähigen, weil zahlenmäßig ausreichend anwesenden Polizei.

Für PolizeiGrün e.V.

Armin Bohnert
1. Vorsitzender

ÜBER UNS

PolizeiGrün e.V. ist ein Verein grüner und grünennaher Polizeibediensteter. Kernziel ist die Förderung einer weltoffenen, toleranten und diskriminierungsfreien Polizei.

Der Verein sieht sich als Mittler zwischen den Parteigliederungen/-mitgliedern und den Mitarbeiter*innen der Polizeibehörden. Durch Abbau heute überflüssiger Berührungspunkte soll das gegenseitige Verständnis gefördert werden.

KONTAKT

PolizeiGrün e.V., Kurt-Tucholsky-Str. 11, 79100 Freiburg

info@polizei-gruen.de | www.polizei-gruen.de | www.twitter.com/PolizeiGruen

Freiburg: Armin Bohnert, 1. Vorsitzender | armin.bohnert@polizei-gruen.de

Berlin: Oliver von Dobrowolski, 2. Vorsitzender | oliver.vondobrowolski@polizei-gruen.de